

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Aufbewahrungsfristen für Planunterlagen in Planfeststellungsverfahren

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Unterlagen (Lagepläne, Gutachten etc.) sind im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens notwendig, ggf. unter Nennung von Unterschieden zwischen einzelnen Vorhaben, bspw. Autobahnbau, Schienenwege etc.?
2. Inwiefern unterliegen die Planunterlagen eines Planfeststellungsverfahrens einer Aufbewahrungsfrist (unter Angabe der Frist sowie ggf. unter Nennung von Unterschieden zwischen einzelnen Unterlagen und Bauvorhaben [Straßenbau, Schienenwege usw.]?)
3. Inwiefern sind die Planunterlagen eines Planfeststellungsverfahrens im Autobahnbau sowohl im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens als auch nach Abschluss des Verfahrens frei einsehbar (ggf. unter Angabe evtl. Restriktionen sowie möglicher Unterschiede zu anderen Bauvorhaben)?
4. Gibt es Unterschiede hinsichtlich der Öffentlichkeit einzelner Unterlagen (bspw. nicht-öffentliche Gutachten), sowohl innerhalb von einzelnen Planfeststellungsverfahren als auch je nach Bauvorhaben?
5. Inwiefern müssen die Unterlagen eines Planfeststellungsverfahrens physisch und/oder digital zusammenhängend aufbewahrt werden?
6. Welche Behörde ist für die Aufbewahrung der Unterlagen eines Planfeststellungsverfahrens zuständig, insbesondere im Fall der Beteiligung mehrerer Behörden und sonstiger Stellen, die ggf. einzelne Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren beisteuern?
7. Mit welchen Konsequenzen wäre sowohl im Fall eines laufenden als auch eines abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens im Autobahnbau zu rechnen, wenn sich herausstellen sollte, dass einzelne Unterlagen nicht mehr auffindbar sind (unter Angabe möglicher Unterschiede zu anderen Bauvorhaben)?

Eingegangen: 22.07.2020/Ausgegeben: 09.09.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Inwiefern werden die Planunterlagen eines Planfeststellungsverfahrens langfristig archiviert?

22. 07. 2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 3. September 2020 Nr. 2-3911.6/49*1 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Unterlagen (Lagepläne, Gutachten etc.) sind im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens notwendig, ggf. unter Nennung von Unterschieden zwischen einzelnen Vorhaben, bspw. Autobahnbau, Schienenwege etc.?

§ 73 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) legt die Anforderungen an Inhalt und Ausgestaltung der Planunterlagen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens fest. Danach bestehen die Planunterlagen aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Art und Umfang der Unterlagen richten sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Vorhabens. Für die Planfeststellungsverfahren im Bereich der Bundesfernstraßen legen die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019) in Ziffer 18 fest, welche Unterlagen der Plan für das Anhörungsverfahren in der Regel umfasst. Die Planfeststellungsrichtlinien sind auch für Planfeststellungsverfahren im Bereich der Landesstraßen anwendbar, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt. Auch die Richtlinien über den Erlass von Planrechtsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 Absatz 1 AEG sowie der Magnetschwebebahnen nach § 1 MBPlG (Planfeststellungsrichtlinien des Eisenbahn-Bundesamts) enthalten in Ziffer 12 in Verbindung mit dem Leitfaden zur einheitlichen Gestaltung von Antragsunterlagen für Infrastrukturvorhaben der Eisenbahn des Bundes Angaben zu den einzureichenden Planunterlagen für ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz.

Regelmäßig werden insbesondere folgende Unterlagen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich sein:

- Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist (z. B. Planungsziele, technische Einzelheiten),
- Übersichtsplan, Übersichtslageplan mit Darstellung der geprüften Vorhabenvarianten sowie einen Lageplan zur räumlichen Konkretisierung,
- Bauwerksverzeichnis,
- Grunderwerbsplan sowie ein Grunderwerbsverzeichnis,
- Umweltfachliche Untersuchungen, wie z. B. landschaftspflegerischer Begleitplan, der die Eingriffe in Natur und Landschaft und die dafür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzeigt, FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- UVP-Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- Gutachten (schalltechnische Untersuchungen, Verkehrsuntersuchungen, hydrologische Gutachten etc.).

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. Inwiefern unterliegen die Planunterlagen eines Planfeststellungsverfahrens einer Aufbewahrungsfrist (unter Angabe der Frist sowie ggf. unter Nennung von Unterschieden zwischen einzelnen Unterlagen und Bauvorhaben [Straßenbau, Schienenwege usw.]?)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetz enthält keine ausdrückliche spezielle Regelung zur Aufbewahrung von Planunterlagen eines Planfeststellungsverfahrens. Die Aufbewahrungspflicht von Schriftgut ist im Wesentlichen in der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut) vom 7. Juli 2016, Az.: 1-0211.4/95 (IM) geregelt. Nach Nummer 4.1 der AnO Schriftgut ist Schriftgut in der Regel zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde. Wegen der Nachweisfunktion der Planunterlagen als Bestandteil einer Zulassungsentscheidung kann es ratsam sein, Planunterlagen auch nach Abschluss der Bearbeitung grundsätzlich länger als die Regelfrist, ggf. auch dauerhaft aufzubewahren.

3. Inwiefern sind die Planunterlagen eines Planfeststellungsverfahrens im Autobahnbau sowohl im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens als auch nach Abschluss des Verfahrens frei einsehbar (ggf. unter Angabe evtl. Restriktionen sowie möglicher Unterschiede zu anderen Bauvorhaben)?

4. Gibt es Unterschiede hinsichtlich der Öffentlichkeit einzelner Unterlagen (bspw. nichtöffentliche Gutachten), sowohl innerhalb von einzelnen Planfeststellungsverfahren als auch je nach Bauvorhaben?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Während eines laufenden Planfeststellungsverfahrens zum Bau bzw. der Änderung von Bundesautobahnen sind die Planunterlagen im Anhörungsverfahren für die Dauer von einem Monat zur Einsichtnahme in den von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden nach § 73 Absatz 3 LVwVfG ausgelegt.

Die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zudem nach § 72 Absatz 1, Halbsatz 1 LVwVfG i. V. m. § 27 a LVwVfG mit Beginn des Anhörungsverfahrens auf der Internetseite der jeweils zuständigen Anhebungsbehörde und soweit erforderlich in das UVP-Portal des Landes oder des Bundes eingestellt. Wird das Vorhaben zugelassen, finden sich die Planunterlagen auf der Internetseite der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde, ggf. im UVP-Portal des Landes oder des Bundes. Eine bestimmte Dauer ist dafür nicht vorgesehen, grundsätzlich verbleiben sie dort aber mindestens bis zur Bestandskraft der Zulassungsentscheidung.

Daneben besteht für Beteiligte eines laufenden Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit zur Akteneinsicht nach § 72 Absatz 1, Halbsatz 2 LVwVfG i. V. m. § 29 LVwVfG. Über die Akteneinsicht entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach Abschluss des Verfahrens richtet sich die Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen nach den Voraussetzungen des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG).

Schutzvorschriften (insbesondere Datenschutz, Urheberrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Geheimhaltungsinteresse) können die Verpflichtung zur Offenlegung und eine umfassende Einsichtnahme in Unterlagen begrenzen.

5. *Inwiefern müssen die Unterlagen eines Planfeststellungsverfahrens physisch und/oder digital zusammenhängend aufbewahrt werden?*

6. *Welche Behörde ist für die Aufbewahrung der Unterlagen eines Planfeststellungsverfahrens zuständig, insbesondere im Fall der Beteiligung mehrerer Behörden und sonstiger Stellen, die ggf. einzelne Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren beisteuern?*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Unterlagen eines Planfeststellungsverfahrens, auch die dazu eingehenden Stellungnahmen, Gutachten und sonstigen Äußerungen, werden von der Planfeststellungsbehörde aufbewahrt. Die Zuordnung erfolgt durch ein einheitliches Aktenzeichen eines Verfahrens.

Soweit andere Behörden Unterlagen beisteuern, bewahren sie diese ggf. nach ihren jeweiligen Regelungen ebenfalls auf.

7. *Mit welchen Konsequenzen wäre sowohl im Fall eines laufenden als auch eines abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens im Autobahnbau zu rechnen, wenn sich herausstellen sollte, dass einzelne Unterlagen nicht mehr auffindbar sind (unter Angabe möglicher Unterschiede zu anderen Bauvorhaben)?*

In einem laufenden Planfeststellungsverfahren abhanden gekommene Unterlagen sind erforderlichenfalls erneut anzufertigen und einzureichen.

Bei abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren kann der Verlust von Planunterlagen ggf. zur Erschwerung des Nachweises, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Infrastruktur behördlicherseits zugelassen wurde, sowie der Wahrnehmung möglicher Kontrollfunktionen führen. Für eine Beurteilung kommt es auf die maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalles an.

8. *Inwiefern werden die Planunterlagen eines Planfeststellungsverfahrens langfristig archiviert?*

Zur Dauer der Aufbewahrung von Planunterlagen eines Planfeststellungsverfahrens wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 verwiesen. Vor einer Aussonderung werden die Unterlagen gemäß Nummer 4.2 der AnO Schriftgut dem Landesarchiv Baden-Württemberg angeboten. § 3 Absatz 1 Satz 1 Landesarchivgesetz (LArchG) regelt zur Übernahme des Archivguts, dass die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv anbieten. Über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheidet das Landesarchiv im Benehmen mit der aussondernden Behörde.

Hermann

Minister für Verkehr